

Dorfgemeinschaft Welda e.V. **- Gemeinschaft der Weldaer Vereine -**

S a t z u n g

Satzung vom 18.03.2005 mit den am 18.03.2022 beschlossenen Satzungsänderungen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Dorfgemeinschaft Welda e.V. – Gemeinschaft der Weldaer Vereine " - und hat seinen Sitz in 34414 Warburg – Stadtteil Welda.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Stadtteil Welda
- die Förderung der zukunftsorientierten Entwicklung des Dorfes
- die Betreibung der im Eigentum der Stadt Warburg stehenden Gebäude und baulichen Anlagen im Stadtteil Welda als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW in Verbindung mit Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Warburg und dem Verein, insbesondere auch die Förderung der Vereinstätigkeit der heimischen Vereine durch Bereitstellung und Unterhaltung der Räumlichkeiten.
- die Bildung eines Forums für die Mitglieder, das die vereinsübergreifenden Aktivitäten koordiniert
- die Förderung der Ortsheimatpflege
- die Verbindung zwischen der Dorfgemeinschaft und den kommunalpolitischen Gremien mit dem Zwecke der gemeinsamen Entwicklung der Stadt Warburg und seiner Stadtteile

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

4.1 Auf schriftlichen Antrag und mit Beschluss des Vorstandes können die Vereine und Verbände des Stadtteils Welda Mitglied werden.

4.2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und nur am Ende des Geschäftsjahres möglich ist,
- b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
- c) bei grober Missachtung dieser Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten durch ein Mitglied durch Ausschluss aus dem Verein, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird,

4.3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht an dem Verein und seinem Vermögen verloren.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

5.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der pro angefangene 100 Mitglieder berechnet wird.

5.2 Von der Regelung aus 5.1 können Ausnahmen erlassen werden, wenn ein Mitglied nicht über bares Vermögen verfügt.

§ 6 - Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

6.2 Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

6.3 Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten.

6.4 Zu Vorstandsmitgliedern (9.1) können neben den Delegierten der Mitgliedsvereine auch alle Personen gewählt werden, die Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und jeweils einem Delegierten pro Mitglied zusammen.
Die Delegierten sind von den Mitgliedern namentlich zu benennen. Weiterhin ist ein persönlicher Vertreter zu benennen.
- 7.3 Abweichend von 7.2 errechnet sich die Anzahl der Delegierten der unter § 4 (1) genannten politischen Parteien aus dem Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Beachtung der 5%-Klausel. Die Anzahl der zu entsendenden politischen Vertreter ist jeweils in der ersten Mitgliederversammlung nach einer Kommunalwahl festzulegen. Sie darf fünf Personen nicht überschreiten.
- 7.4 Der Ortsvorsteher, der Ortheimatspfleger des Stadtteils Welda und der im Wahlbezirk gewählte und in Welda wohnende kommunalpolitische Mandatsträger aus dem Stadtrat Warburg ist geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Sie haben dort Sitz und Stimme.
- 7.5 Weitere Personen, denen durch Vorstandsbeschluss eine Funktion übertragen wurde (8.3), nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- 7.6 Einmal jährlich hat im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der vom Vorsitzenden ein Rechenschaftsbericht und vom Kassierer ein Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen ist.
- 7.7 Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, können weitere Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.
- 7.8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Delegierten der Mitglieder und an die in 7.4 genannten Personen und an alle Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung.
- 7.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen.
- 7.10 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten erforderlich. Ein entsprechender Antrag muß auf der Tagesordnung der Einladung enthalten sein.

7.11 Die im ersten Quartal stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 – Vorstand

8.1 Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in und
- e) bis zu 2 Beisitzer/innen

8.2 Der Vorstand ist durch die erste Mitgliederversammlung nach der Kommunalwahl für die Dauer der Kommunalwahlperiode zu wählen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung bis zum nächsten Wahltermin einen Ersatzmann.

8.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Berufung von Personen, denen besondere Funktionen zur Erfüllung des Vereinszweckes übertragen werden. Gegenüber diesen Personen ist der Vorstand weisungsbefugt.

8.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Innenverhältnis regelt.

8.5 Der Ortsvorsteher und der Ortheimatspfleger des Stadtteils Welda gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Beide sind Einzelvertretungsberechtigt.

8.7 Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

8.8 Die Einberufung des Vorstandes und der beratenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied, mindestens 1 Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder muß der Vorstand einberufen werden.

8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

8.10 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 9 – Niederschriften und Kassenführung

9.1 Über alle Sitzungen der Vereinorgane sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

9.2 Dem Kassierer obliegt die Haushaltsführung des Vereins. Er erstellt den Etat und die Jahresrechnung für die unterschiedlichen Geschäftsbereiche des Vereins. Ihm ist freigestellt, die Abrechnungen der unterschiedlichen Geschäftsbereiche des Vereins über ein oder mehrere Konten vorzunehmen. In jedem Fall müssen die Ergebnisse der unterschiedlichen Geschäftsbereiche des Vereins in der Jahresrechnung deutlich erkennbar sein.

Der Etat wird durch den Vorstand beraten und muss durch ihn beschlossen werden.

§ 10 – Kassenprüfer

11.1 Die jährlich im ersten Quartal stattfindende Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

11.2 Die Kassenprüfer haben jährlich unmittelbar vor der im ersten Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in dieser Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Verein kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedsvereinen angekündigt worden ist, wenn zwei Drittel der Vertreter anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Wenn keine zwei Drittel der Delegierten anwesend sind, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall entscheiden zwei Drittel der erschienenen Delegierten über die Auflösung des Vereins.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedsvereinen anteilig gemäß der jeweiligen Mitgliederzahl zu.

Die Satzungsänderungen wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2022 einstimmig beschlossen, genehmigt und vom 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet.



gez.
Holger Sprenger
(1. Vorsitzender)



gez.
Thomas Multhaupt
(2. Vorsitzender)